

Infoblatt zu Leistungen für Bildung- und Teilhabe (BuT) für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II) (Stand September 2020)

Im Rahmen der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können Sie Beihilfen beantragen für:

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- Im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend.

Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 100,- Euro zum 1. August und 50,- Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Der Betrag kann zur Anschaffung von Schulranzen, Stiften, Taschenrechner, Sportsachen usw. verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt an die Eltern.

Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich direkt an die Eltern oder an den Verkehrsverbund.

Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Nachhilfelehrerin bzw. den Nachhilfelehrer oder das Nachhilfeeinstitut.

HINWEIS: Bei Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche wenden Sie sich bitte direkt an das Jugendamt. In solchen Fällen kann der Nachhilfeunterricht nicht über die Leistungen für Bildung und Teilhabe finanziert werden.

Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Kosten für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Einrichtung angeboten werden.

Vereinsbeiträge

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15,- Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete
- Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Sie können die Kostenübernahme für die einzelnen Leistungen mit einer Bestätigung des Anbieters bei uns beantragen, hierbei ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Bewilligungszeitraums der Grundleistungen (Arbeitslosengeld II) möglich. Nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die oben aufgeführten Leistungen neu beantragen.

Verfahrensweise:

- Die Formulare für die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Anträge rechtzeitig zu stellen.
- Für jedes Kind ist ein einzelnes Formular zu nutzen. Um Kosten für die Lernförderung bezahlt zu bekommen, ist ein Antrag zu stellen.
- Erforderliche Nachweise (auf den Formularen vermerkt) sind beizufügen.

Konkrete Informationen, Beratung und die notwendigen Formulare erhalten Sie bei:

Herr Özcelik	A-E	Zi. 2.33	Tel.: 07231/39-4151
Frau Peschk	F-K	Zi. 2.33	Tel.: 07231/39-4184
Frau Böckle	L-O	Zi. 2.33	Tel.: 07231/39-4315
Frau Lo Bue	P-Z	Zi. 2.34	Tel.: 07231/39-4170
Herr Scheuer	Sachgebietsleiter	Zi. 2.01	Tel.: 07231/39-4186

Besonders möchten wir auf unser Informationsangebot auf <https://www.pforzheim.de/wirtschaft/jobcenter/finanzielle-leistungen/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.html> hinweisen. Dort sind die notwendigen Formulare zum Herunterladen, ein Erklärvideo, dieses Informationsblatt sowie die oben genannten Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abrufbar.